

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a. Der Verein führt den Namen

### **Förderverein Grundschule Eltersdorf**

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister - nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

b. Der Sitz des Vereins ist Erlangen – Eltersdorf (91058 Erlangen)

c. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01.09. bis zum 31.08. des folgenden Jahres

d. Die jeweils gültigen Kontaktdaten sind der neuesten Ausgabe des ergänzenden Dokumentes „Geschäftsordnung Förderverein Grundschule Eltersdorf e.V.“ zu entnehmen.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er

a. die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert

b. Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert

c. die Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergärten fördert

d. Mittel bereitstellt für die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,

e. Mittel bereitstellt für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule,

f. einmalige Beihilfen - gemäß einer besonderen Förderrichtlinie - an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt.

2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Der Verein kann sich in Verfolgung seiner Ziele und Aufgaben an Organisationen, Einrichtungen und Gesellschaften beteiligen und Mitgliedschaften erwerben.

4. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch Verfolgen gemeinnütziger (§ 52 AO) Zwecke und zwar insbesondere dadurch, dass er ausschließlich im Interesse und zum Wohl der Schule, der Schüler und deren Eltern arbeitet und sein Vermögen einsetzt.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern - und damit auch alle Vorstandsmitglieder - sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann das unbedingt notwendige Personal angestellt werden.

Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Der Vorstand entscheidet nach Erhalt der schriftlichen Eintrittserklärung über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt ist möglich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang ihres Kindes von der Schule.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt und durch den Vorstand beschlossen werden, wenn hierzu in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung selbstverschuldet mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - b. bei vereinsschädigendem Verhalten.
7. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
8. Ehrenmitglieder können solche volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich in besonderer Weise um die Schule und/oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung 1 mal jährlich festgelegt wird. Der jeweils gültige Beitrag ist der jeweils gültigen „Geschäftsordnung Förderverein Grundschule Eltersdorf e.V.“ zu entnehmen – dieses Dokument wird entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung überarbeitet. Eine Satzungsänderung ist daher bei einer Beitragsänderung nicht notwendig.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
4. Der Beitrag ist unaufgefordert zu zahlen. Bevorzugt erfolgt die Zahlung des Beitrags durch die Erteilung einer Genehmigung zum Bankeinzug ausgehend vom Vereinskonto.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

### **§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Bevollmächtigung ist für ein weiteres Mitglied zulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen sind Vorstandssitzungen, es sei denn die Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern ist ausdrücklich zugelassen.
3. Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand gem. §26 BGB (siehe §7 dieser Satzung: „Der Vorstand“)
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, und zwar:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c. dem Schatzmeister
2. Höchstens eines der Mitglieder soll aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium zum Vorstand gehören. Ein Mitglied aus diesem Bereich kann von der Mitgliederversammlung nur als Beisitzer gewählt werden - es darf nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. *Anmerkung: der Vorstand für den Zeitraum von Gründung bis Ende des 2ten Geschäftsjahres wird von den Gründungsmitgliedern in der Gründungssitzung gewählt.*
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß §26 BGB gehören.
5. Beisitzer werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies wünschen, vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Diese Sitzungen werden als „Erweiterte Vorstandssitzung“ protokolliert. Für diese Sitzungen gelten die gleichen Regeln wie bei Vorstandssitzungen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.
7. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes nicht gefährdet ist.
8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch:
  - a. Tod
  - b. Ablauf der Wahlperiode
  - c. Ausschluss aus dem Verein
  - d. Amtsenthebung
  - e. Rücktritt
9. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vereinsmitglied, im Falle es Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

## **§ 8 Der Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d. Die Einberufung der ordentlichen und a.o. Mitgliederversammlung
  - e. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung
  - f. Die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- g. Die Arbeitsverhältnisse von Vereinsangestellten
- h. Die Anfertigung einer Niederschrift über jede Sitzung (Vorstandssitzung, erweiterte Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen). Diese Niederschriften sind von dem jeweils die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer (Vorstandsmitglied oder „Beisitzer“) zu unterzeichnen. Alle Niederschriften sind aufzubewahren.

### **§ 9 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich allein durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Durch die Geschäftsordnung (siehe die neueste Ausgabe des ergänzenden Dokumentes „Geschäftsordnung Förderverein Grundschule Eltersdorf e.V.“), die sich der Vorstand gibt, wird die Geschäftsverteilung im einzelnen geregelt.
3. Der 1. Vorsitzende ist verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, des weiteren führt er den Vorsitz bei diesen Veranstaltungen.

### **§ 10 Die Beschlussfassung des Vorstandes / Die Zeichnung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, kann schriftlich, persönlich, fernmündlich oder (bevorzugt) per email erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand mehrheitlich beschließen, dass einzelne Vorstandssitzungen mitgliederöffentlich sind.
5. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.

### **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ( § 8) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Arbeits-Tagen einzuberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post oder mit der Absendung einer email als bewirkt.
3. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungen und Erweiterungen beschließt die MV mit einfacher Mehrheit.
5. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die fünf Tage vorher eingereicht werden, müssen bei der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie von ¼ der Mitglieder unterschrieben sind. Solche Änderungen werden zu Beginn der MV bekannt gegeben
6. Anträge auf Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur schriftlich bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gestellt werden. Solche Anträge sind mit der Einladung allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 12 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Genehmigung des schriftlich abzufassenden Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- b. Eine evtl. Enthebung der Vorstandsmitglieder
- c. Die Beschlussfassung über den Voranschlag
- d. Die Bestellung des Vorstandes
- e. Die Festsetzung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- f. Die Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- i. Die Wahl von mindestens zwei Revisoren auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- j. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 13 Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.  
Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Zu Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweils die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern dürfen die betroffenen Mitglieder nicht mit wählen und nicht anwesend sein.

## **§ 14 Sachanträge**

Sachanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie sollen nach Möglichkeit vor Veranstaltungsbeginn zu Händen des Vorstandes abgegeben werden und vom Antragsteller begründet werden.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV, a.o.)**

1. Der Vorstand kann eine a.o. MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte a.o. MV muss spätestens drei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
3. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfrist kann in diesem Falle auf eine Woche verkürzt werden.
4. Im übrigen gelten für eine a.o. MV die für die ordentliche MV entsprechenden Richtlinien.
5. Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins können nur Gegenstand einer ordentlichen MV sein.

### **§ 16 Die Revisoren**

1. Als Revisoren können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die keine sonstigen Funktionsträger des Vereins sind. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Aufgabe ist es, die Vereinsfinanzen zu überprüfen und hierüber der MV zu berichten. Dies geschieht durch mindestens eine Prüfung im Geschäftsjahr. Der Revisionsbericht ist der MV vorzulegen.

### **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

1. Die von den Vereinsorganen ( § 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und entsprechend den Vorgaben zu unterzeichnen (Vorstandssitzung s. §8, MV s. §13).
2. Die Niederschriften sind während der jeweils nächsten Tagung des entsprechenden Organs auf Wunsch der jeweiligen Teilnehmer zu verlesen und - soweit noch nicht genehmigt - anschließend genehmigen zu lassen.

### **§ 18 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Benutzung und Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen MV mit der in § 13, Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die MV nichts anderes beschließt, ist der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Bei Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften über die Liquidation ( §§ 47 ff BGB.)
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem Träger der Grundschule Eltersdorf zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses zur Förderung dieser Schule verwendet werden muss.
4. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 20 Gültigkeit der Satzung**

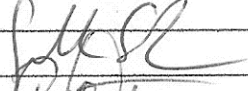
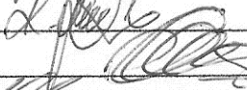
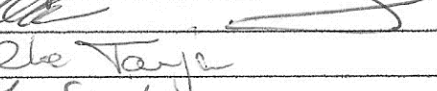
Sollten einer oder mehrere Punkte dieser Satzung der gültigen Rechtsprechung widersprechen oder Zweifel aufwerfen, sind dennoch alle anderen Satzungspunkte unangefochten gültig.

**§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.3.2006 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.
2. Der gewählte Vorstand wird unverzüglich die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht/Registergericht Fürth/Bayern beantragen.

Erlangen, den 23.3.2006

**Unterschriften der Vorstands- und Gründungsmitglieder:**

1. Vorsitzender:	
2. Vorsitzender: (Stellvertreter)	
Schatzmeister	
Albert, Karin	M.K. Albert
Haschke Tanja	Haschke Tanja
Scalera, Pia-Laura	Pia-L. Scalera
Lene Friederike	F. Lene

Ergänzende Dokumente (in der jeweils neuesten Ausgabe):  
- Geschäftsordnung Förderverein Grundschule Eltersdorf e.V.